

**// Vorsitzende //**

GEW Thüringen • Heinrich-Mann-Str. 22 • 99096 Erfurt

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Wirtschaft und Wissenschaft  
Jürgen-Fuchs-Str. 1  
99096 Erfurt

**Kathrin Vitzthum**  
Vorsitzende

Telefon: 0361 590 95 12  
Telefax: 0361 590 95 60  
Mobil: 0151 12759281  
kathrin.vitzthum@gew-thueringen.de

**Erfurt, 7. April 2016**

**Stellungnahme zum Entwurf des „Thüringer Gesetzes zur Dualen Hochschule Gera-Eisenach“ (Drs. 6/1744)**

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft und Wissenschaft des Thüringer Landtags, auch im Namen des Referates Hochschule und Forschung der GEW Thüringen, das ebenfalls zur Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf aufgerufen worden ist, nimmt die GEW Thüringen wie folgt Stellung:

**Vorbemerkung**

Anstatt den umfangreichen Katalog von 28 Fragen schon in der schriftlichen Anhörung zu beantworten, gehen wir in der folgenden Stellungnahme nach einer kurzen allgemeinen Einführung nur auf ausgewählte Regelungen des Gesetzentwurfs ein.

**Allgemeines**

Grundsätzlich bleibt die GEW Thüringen der Ansicht, dass duale Studiengänge vor allem an Fachhochschulen angeboten werden sollten und es einer eigenständigen dualen Hochschule nicht bedarf. Da die Thüringer Fachhochschulen die Chancen dualer Studiengänge jedoch nicht ausreichend genutzt haben, ist die Gründung einer dualen Hochschule folgerichtig.

Wenn aber eine eigenständige duale Hochschule im Geltungsbereich des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) geschaffen wird, dann haben für diese Hochschule die selben Bestimmungen zu gelten wie für die anderen staatlichen Hochschulen in Thüringen. Abweichungen davon müssen auf wenige Ausnahmen beschränkt bleiben, denn auch der besondere Charakter einer dualen Hochschule führt nicht zu abweichendem Regelungsbedarf in größerem Umfang. Dies muss vor allem auch im Bereich der Partizipation gelten, denn alle Mitglieder der neuen Hochschule müssen sich entsprechend einer Gruppenhochschule an den akademischen Entscheidungen an dieser Hochschule beteiligen können. Die GEW Thüringen weist darauf hin, dass es mit der Einführung der neuen Hochschule in das ThürHG nicht zu einer weiteren Aufweichung demokratischer Standards in der Hochschulverfassung kommen darf, was auch dem Diskussionsprozess um die Reform des ThürHG vorgehen würde.

Die GEW Thüringen begrüßt, dass die Duale Hochschule Gera-Eisenach (DHGE) in der gleichen Rechtsform wie die anderen staatlichen Hochschulen errichtet werden soll: als rechtsfähige Körperschaft öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtung, sowie dass die Beschäftigten der Staatlichen Studienakademie Personal des Landes werden. Wir begrüßen weiterhin, dass der Freistaat Thüringen die DHGE mit zusätzlichen finanziellen Mitteln ausstattet und dass die entstehenden Mehrkosten entsprechend der Rahmenvereinbarung IV zwischen der Thüringer Landesregierung und den Hochschulen des Landes (kurz: RV IV) nicht zu Lasten der übrigen neun staatlichen Thüringer Hochschulen gehen wird.

### **Zu den Artikeln und Paragrafen im Einzelnen**

#### **Artikel 1: Thüringer Gesetz über die Errichtung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach**

##### Zu § 5 Gründungshochschulrat

Wie auch bei einem regulären Hochschulrat sollten Personalratsvorsitzende\_r, Gleichstellungsbeauftragte und ein\_e Studierendenvertreter\_in an den Sitzungen des Gründungshochschulrats teilnehmen dürfen. Die Erfahrung aus den Hochschulen zeigt, dass von diesen Interessenvertreter\_innen wichtige Impulse in die Arbeit des Gremiums eingebracht werden. § 32 Abs. 7 ThürHG sollte daher in voller Länge in § 5 übernommen werden.

##### Zu § 7 Abs. 4 Sonstige Organe und Funktionsträger in der Gründungsphase

Für die Mitglieder der Staatlichen Studienakademie (ab Inkrafttreten des Gesetzes: der DHGE) der Konferenz der Thüringer Studierendenschaften (siehe auch § 75 ThürHG) fehlt eine Übergangsregelung, die auch nicht analog abgeleitet werden kann, da die Regelung des Art. 1 § 7 Abs. 4 des Errichtungsgesetzes missdeutig ist. Es fehlt also eine Regelung, wie die beiden Studierendenausschüsse die künftig gemeinsamen Aufgaben erledigen sollen und wie eine erste Satzung zu verabschieden wäre.

##### Zu § 7 Abs. 5 Sonstige Organe und Funktionsträger in der Gründungsphase

Der jetzige Personalrat der Staatlichen Studienakademie soll mit Ausnahme der ihm angehörenden Dozenten die Aufgaben eines Übergangspersonalrats wahrnehmen. Durch das Ausscheiden der Dozent\_innen würde der Übergangspersonalrat deutlich an Mitgliedern und damit an Funktionsfähigkeit verlieren.

Daher schlägt die GEW Thüringen vor, § 88 ThürPersVG erst nach Neuwahl eines regulären Personalrats für die DHGE anzuwenden und für die Übergangszeit § 91 ThürPersVG weiter zu lassen.

##### Zu §§ 8 Personal, Lehrpersonal, Studierenden, Praxispartner und 9 Arbeitsrechtliche Überleitung

Die GEW Thüringen begrüßt ausdrücklich die Übernahme des an der Staatlichen Studienakademie Thüringen vorhandenen Personals als Personal des Landes. Damit ist die Gleichstellung mit dem Personal der anderen staatlichen Hochschulen in Thüringen sicher gestellt.

##### Zu § 10 Nachgraduierung

Absolvent\_innen haben an einer Bildungseinrichtung studiert und von dieser einen Abschluss erhalten. Bildungseinrichtungen wandeln sich und damit ist es möglich, dass eine solche Einrichtung nach einigen Jahren ein anderes Profil oder eine andere Bezeichnung erhält. Eine solche „Nachgraduierung“ führt vor allem zu Verwirrungen bei Arbeitgebern. Beispielsweise können sich Absolvent\_innen der Fachhochschule Jena auch nicht als Absolvent\_innen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena nachgraduieren lassen. Daher lehnen wir diese geplante Regelung ab.

Anlage zu § 11 Abs. 1 Nr. 4 Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur über Art, Umfang und Höhe der Vergütung von Lehraufträgen an der Staatlichen Studienakademie vom 27. Mai 2014

Die Vergütung der Lehraufträge lehnen wir als deutlich zu niedrig ab. Zwischen 14 Euro und 18 Euro für eine Lehrveranstaltungsstunde einer/einer einfachen Lehrbeauftragten und von 21 Euro bis 35 Euro für eine\_n Lehrbeauftragte\_n, der/die Lehraufgaben von Dozent\_innen (künftig: Professor\_innen) wahrnimmt, ist deutlich zu niedrig.

Wenn in § 48 Abs. 1 ThürHG (siehe Art. 2) neu gefasst werden soll, dass „ein Lehrbeauftragter, der die Einstellungs Voraussetzungen für Hochschullehrer erfüllt“, hochrangige Prüfungen (z. B. Bachelorarbeiten) mit abnehmen können soll, dann muss auch die Vergütung des entsprechenden Aufwandes angemessen sein.

Außerdem wird in der Verwaltungsvorschrift davon ausgegangen, dass der Anteil des Lehrangebots, der durch Lehraufträge abgedeckt wird, den Umfang von 60 v. H. des Pflichtlehrangebots einer Studienrichtung nicht überschreiten soll. Dieser Anteil des Pflichtlehrangebots einer Studienrichtung, der über Lehraufträge abgedeckt wird, muss im Zuge der Gründung der DHGE deutlich gesenkt werden.

**Artikel 2: Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes**

Zu Nr. 7: § 41 Lehrangebot, Studienjahr, Studienverlauf, Studienplan

Die sich aus dem Charakter eines dualen Studiums ergebende striktere Strukturierung des dualen Studiums mag die Freiheit des Studiums aus § 7 Abs. 4 ThürHG eingrenzen. Das darf allerdings nicht dazu führen, dass es keine Härtefallregelungen sowie keine Möglichkeit von Teilzeitstudium oder Studienverlängerung gibt. Das wäre u. a. eine Benachteiligung von Studierenden mit chronischen Krankheiten oder Beeinträchtigungen. Hier muss für die DHGE gesetzlich nachgebessert werden.

Zu Nr. 10: § 48 Prüfungen

Die vorgeschlagene Regelung trägt offenbar einer weiterhin bestehenden Unterausstattung an hauptamtlichem Lehrpersonal Rechnung. Prüfungsaufgaben von Hochschullehrer\_innen sollen von schlecht vergüteten Lehrbeauftragten übernommen werden. Die GEW Thüringen hält eine solche Erweiterung des Einsatzes von Lehrbeauftragten auch aus prüfungstechnischen Gründen für nicht geboten und lehnt sie daher ab.

Zu Nr. 17: § 86 Lehrbeauftragte

Die GEW Thüringen fordert, dass – ebenso wie an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des ThürHG – Lehrbeauftragte nur zur Ergänzung des Lehrangebots eingesetzt werden dürfen. Ggf. könnte darüber nachgedacht werden, an der DHGE Lehrbeauftragte auch zur Herstellung eines besonderen Praxisbezugs zuzulassen, was impliziert, dass die so tätigen Lehrbeauftragten hauptberuflich bei einem Praxispartner beschäftigt sind.

Der vorgesehene Einsatz von Lehrbeauftragten zur Sicherstellung des Lehrangebots in einem Fach (neben den Professor\_innen) steht im Gegensatz zur formulierten Absicht, den Anteil der von hauptberuflichem Lehrpersonal erbrachten Lehre zu erhöhen.

Zu Nr. 18: § 100a Aufgaben und Gliederungen der Dualen Hochschule

Nach Abs. 2 Nr. 2 ist „die Durchführung von anwendungsbezogenen Forschungsprojekten in Zusammenarbeit mit den Praxispartnern, anderen Hochschulen oder der Wirtschaft“ Aufgabe der

DHGE. Es ist jedoch fragwürdig, ob die geplante Personalausstattung die Erfüllung dieser Aufgabe ermöglicht. Erforderlich wären dauerhaft angestellte wissenschaftliche Mitarbeiter\_innen, was aber in der momentanen Personalstruktur nicht vorgesehen ist.

#### Zu Nr. 17: § 100d Hochschulrat

Die GEW Thüringen geht davon aus, dass § 32 Abs. 7 ThürHG auch für die DHGE gilt, dass nämlich Personalratsvorsitzende\_r, Gleichstellungsbeauftragte und ein\_e Studierendenvertreter\_in mit Rederecht an den Sitzungen des Hochschulrats teilnehmen dürfen. Die Erfahrung aus den Hochschulen zeigt, dass von diesen Interessenvertreter\_innen wichtige Impulse in die Arbeit des Gremiums eingebracht werden.

Nach Abs. 3 Nr. 4 sollen laut Gesetzesvorlage zwei Vertreter\_innen der Gewerkschaften stimmberechtigte Mitglieder im Hochschulrat sein. Um ein Gleichgewicht zu den Stimmen der Vertreter\_innen der Arbeitgeberseite (Kammern) zu wahren, sollte hier eine Stimmgleichheit mit den Vertreter\_innen der Arbeitnehmerseite (Gewerkschaften) gegeben sein. Das bedeutet, dass entweder in Abs. 3 Nr. 4 ebenfalls drei Vertreter\_innen der Gewerkschaften stimmberechtigt sein müssen oder in Abs. 3 Nr. 3 auch nur zwei Vertreter\_innen der Kammern eine Stimmberechtigung erhalten.

Außerdem sollte in Abs. 4 Nr. 3 korrekt formuliert sein: „Deutscher Gewerkschaftsbund Landesbezirk Hessen-Thüringen“ statt „Thüringer Dachverband der Gewerkschaften“. Ein Verweis auf den DGB lediglich in der Gesetzesbegründung reicht unseres Erachtens nicht aus.

Wir hoffen, dass die Anregungen der GEW Thüringen Eingang in die Diskussion des Landtagsausschusses für Wirtschaft und Wissenschaft und somit auch einen deutlichen Widerhall im letztendlich abgeschlossenen Gesetz finden.

Unsere Positionen tragen wir gern auch in der mündlichen Anhörung am 14.04.2016 vor, stehen aber für Fragen natürlich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kathrin Vitzthum

Anlage:

Einverständniserklärung zur Veröffentlichung der Stellungnahme im Online-Diskussionsforum des Thüringer Landtags